

**Bekanntgabe
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben 110-kV-Leitung Eschdorf – Oberputzkau (Anlage 215),
Leitungsabschnitt Mast 44a – Mast 8a (Anlage 202)**

Gz.: 32-0522/1147/22

Vom 20. Januar 2022

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Die Sachsen Energie AG, vertreten durch die SachsenNetze HS.HD GmbH, hat mit Schreiben vom 12. Januar 2021 für das Vorhaben „110-kV-Leitung Eschdorf – Oberputzkau (Anlage 215), Leitungsabschnitt Mast 44a – Mast 8a (Anlage 202)“ gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung gestellt und die dafür erforderlichen Unterlagen, ergänzt durch zwei FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, eingereicht.

Im Planungsbereich ist bereits an gleicher Stelle eine 110-kV-Freileitung mit ihrer dinglich gesicherten Leitungstrasse vorhanden. Der Antrag bezieht sich auf den standortgleichen Ersatz von 54 Masten und der Verschiebung von 2 Masten im bestehenden, dinglich gesicherten Trassenkorridor dieser bestehenden Freileitung in zwei Landkreisen. Die angestrebten Instandhaltungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen erfolgen punktuell sowie werden in einem überschaubaren Zeitfenster von wenigen Tagen an den jeweiligen Maststandorten durchgeführt werden.

Die Landesdirektion Sachsen hat hierzu eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Bei Instandhaltungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen ist grundsätzlich zu beachten, dass der bestehende Leitungskorridor turnusmäßig gepflegt und von störendem Bewuchs freigehalten werden muss (§ 11 Abs. 1 EnWG). Daher müssen diese regelmäßigen Arbeiten, auch in den Schutzgebieten, als Vorbelastung in die überschlägige UVP-Vorprüfung eingestellt werden. Darüber hinaus befindet sich die vorliegende Baumaßnahme, insbesondere in den Schutzgebieten, überwiegend auf intensiv genutztem Acker- und Grünland die regelmäßig bewirtschaftet werden. Die durch die Pflege und Bewirtschaftung entstehen Wirkungen müssen ebenfalls als Vorbelastung angesehen und in die Gesamtbetrachtung eingestellt werden.

Die allgemeine Vorprüfung (Anlage 1 Nr. 19.1.2 UVPG) hat für die beantragten Instandhaltungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen keine UVP-Pflicht ergeben. Die einzelnen Baumaßnahmen an den Maststandorten sind nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1 der Anlage 3 des UVPG) und Standorte (Kriterium 2 der Anlage 3 des UVPG) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen der Vorhaben (Kriterium 3 der Anlage 3 des UVPG) in ihrer jeweiligen Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu

berücksichtigen wären. Die tragenden Erwägungen gem. § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 des UVPG sind folgende:

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind temporär bauzeitliche Auswirkungen gegeben, wie Lärm und zusätzlicher Verkehr durch Baufahrzeuge. Staubentwicklungen werden soweit wie möglich vermieden oder durch geeignete Maßnahmen minimiert. Nach Beendigung der Baumaßnahme klingen die Beeinträchtigungen wieder ab. Neue anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche: Durch das Bauvorhaben wird mehr Fläche beansprucht, wobei die Inanspruchnahme durch den standortgleichen Ersatz der Masten auf ein Minimum beschränkt wird. Für das Schutzgut Boden kommt es anlagebedingt zu einer zusätzlichen unterirdischen Versiegelung durch die Fundamente im Umfang von maximal 1.980 m² verteilt auf 56 Maststandorte. Die Inanspruchnahme von Boden wird gemäß Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt. Baudurchführungsbedingt ist das Schutzgut hauptsächlich durch Befahren im Bereich der Zufahrten und des Baufeldes betroffen. Weiter ist der Ersatzneubau mit einer Bodenumlagerung verbunden. Bei Umsetzung der geplanten bodenschützenden Maßnahmen werden jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut bewirkt. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf den Bodenhaushalt zu verzeichnen.

Auf das Schutzgut Wasser gehen von dem Vorhaben keine anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen aus. Stoffeinträge in das Grundwasser durch den Baubetrieb sind durch fachgerechten Umgang mit Kraft- und Schmierstoffen vermeidbar. Die mögliche bauzeitliche Inanspruchnahme von Gewässerrandstreifen wird durch Schutzmaßnahmen an der Baufeldgrenze vermieden. Bei einer möglichen Bauwasserhaltung entnommenes Grundwasser wird vorgereinigt und im Umfeld der Baugrube wieder versickert.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Das FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ (DE 4949-302) wird dreimal von der Freileitung gekreuzt. Einmal im Bereich Mast 13 und 14 wobei die beiden Maste jeweils außerhalb des FFH-Gebiets (M 13: 25 m, M 14: 245 m) liegen. Dann im Bereich zwischen Mast 22 und 24, wobei lediglich Mast 23 innerhalb des FFH-Gebiets liegt; darüber hinaus im Bereich Mast 34 und 35 – beide Maststandorte liegen außerhalb des FFH-Gebiets (M 34: 100 m, M 35: 130 m). Mast 23 liegt innerhalb des LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“. Langfristig ergibt sich jedoch keine Beeinträchtigung, die über die bereits bestehenden hinausgeht. Es werden nur kleine Bereiche innerhalb des LRTs beansprucht und es ist bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen von einer schnellen Regenerierbarkeit auszugehen.

Das FFH-Gebiet „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“ (DE 4850-301) wird ebenfalls im Bereich Maste 34 und 35 gekreuzt. Auch hier liegen beide Maste jedoch außerhalb des FFH-Gebiets (M 34: 170 m, M 35: 30 m). Das LRT „Flachland-Mähwiesen“ wird überspannt wodurch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Maststandorte 51 und 51 befinden sich innerhalb eines Ausläufers des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Oberlausitzer Bergland“. Da es sich um einen standortgleichen Ersatzneubau der bestehenden Maste handelt, gehen die Beeinträchtigungen auch hier kaum über die bereits bestehenden hinaus.

Die geringe Erhöhung der Lage der Erd- und Leiterseile hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Vogelwelt. Die Änderung zur bestehenden Situation ist gering, da der Lebensraum der Vögel bereits jetzt durch die bestehenden Masten und Leitungen geprägt ist. Baubedingte Beeinträchtigungen, welche insbesondere Relevanz für die Tierwelt besitzen, sind auf die kurzen Bauzeiten an den einzelnen Maststandorten beschränkt und werden durch konfliktvermeidende Maßnahmen, wie z. B. eine Beschränkung der Bauzeit, die Kontrolle des Baufeldes, Schutzmaßnahmen an der Baufeldgrenze, Festlegen von Tabuzonen minimiert

bzw. ausgeschlossen. Die Maßnahmen werden in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag konkretisiert, die Umsetzung durch eine ökologische Baubegleitung überwacht. Für bauzeitlich beanspruchte Flächen ist mit einer kurzfristigen Wiederherstellung zu rechnen, zumal durch bodenschützende Maßnahmen eine Zerstörung der Vegetationsdecke weitgehend vermieden wird. Bei Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Das Bauvorhaben ist so kleinräumig, so dass mikroklimatische Veränderungen im Zusammenhang mit dem Schutzgut Klima ausgeschlossen werden können.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind gering. Da es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt und nur eine geringe Erhöhung der Masten geplant ist, kommt es zu keiner Veränderung des landschaftsästhetischen Charakters der Landschaft. Auswirkungen auf Erholungssuchende durch Lärm und Nutzungseinschränkungen von Wald- Feld- und Wanderwegen sind baudurchführungsbedingt nur kurzfristig vorhanden. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Nutzung der Erholungsinfrastruktur wieder uneingeschränkt gewährleistet.

Zusammenfassung:

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf diese Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandene Freileitung als nicht erheblich prognostiziert werden. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, 20. Januar 2022

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung